



**Reglement über Anlage,
Betrieb und Verwaltung der
Wasserversorgung Neunkirch
(Wasserreglement)**

vom 16. Januar 1970

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Verwaltungskommission gehören:

- a) Handhabung und Vollzug des Wasserreglementes.
- b) Aufstellung eines jährlichen Voranschlages zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.
- c) Jährliche Berichterstattung über den Stand der Anlagen, sowie über die gesamte Verwaltung zu Händen des Gemeinderates.
- d) Vorberatung und Antragstellung über alle Angelegenheiten, welche mit der Wasserversorgung in technischer oder finanzieller Beziehung zusammenhängen zu Händen des Gemeinderates.
- e) Vorschlag für die Wahl des Brunnenmeisters und des Pumpenwartes zu Händen des Gemeinderates.

Auf Vorschlag der Verwaltungskommission werden vom Gemeinderat gewählt:

- a) Ein Verwalter. Der Gemeindegassier ist in der Regel Verwalter der WV. Er besorgt das Rechnungswesen und hat zudem die erforderlichen Massnahmen zur Behebung von Betriebsstörungen anzuordnen.
- b) Ein Pumpenwart, der sämtliche Pumpanlagen und die Reservoirs überwacht. Es ist seine Aufgabe, sämtliche Maschinen und Apparate in betriebsbereitem Zustand zu halten.
- c) Ein Brunnenmeister, der verantwortlich ist für die Reinhaltung der Brunnen und Quelfassungen, sowie für das einwandfreie Funktionieren der Leistungsnetze, der Hydranten und der Schieber.

Die Funktion des Pumpenwartes und des Brunnenmeisters kann durch den gleichen Stelleninhaber ausgeübt werden. Der Gemeinderat wählt die nötigen Stellvertreter, welche die im Besoldungsreglement festgelegten Entschädigungen beziehen.

Der Stellvertreter des Pumpenwarts ist gehalten, diese Funktion während eines Monats pro Jahr auszuüben. Die näheren Obliegenheiten sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

Art. 3

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern, hiernach Abonnenten genannt. Jeder Abonnent hat Anrecht auf Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

Rechtsverhältnis mit den Abonnenten

II. WASSERABGABE

Art. 4

- a) Die WV liefert den Abonnenten auf Grund dieses Reglementes Wasser, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben.
- b) Für motorische Zwecke (zB. Zentrifugen, Injektoren und dergleichen) wird kein Wasser abgegeben. Bestehende Anlagen sind bis auf weiteres gestattet. Der Umbau auf elektrischen Antrieb kann von der Wasserkommission verlangt werden, falls sich Schwierigkeiten in der Wasserversorgung ergeben. Die Kosten des Umbaus gehen zu Lasten der Eigentümer.
- c) Für die Abgabe von Wasser zu Kühlzwecken, insbesondere Klimaanlageanlagen, ist eine schriftliche Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen. Für grössere Klimaanlageanlagen kann die Wasserabgabe begrenzt werden. Bei Wasserknappheit sind die Klimaanlageanlagen allgemein zu drosseln oder auf Weisung der WV ausser Betrieb zu setzen.

Pflicht zur Wasserabgabe

Wassermotoren Injektoren

Abgabe von Trinkwasser zu Kühlzwecken

Art. 5

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Liegenschaftseigentümers bzw. Bauherrn. Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die am Bau beteiligten Handwerker ist Sache des Bauherrn bzw. seines Bauleiters.

Bauwasserabgabe

Art. 6

- a) Die Abonnenten haben im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf die ununterbrochene Trinkwasserabgabe.
- b) Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Trink- und Brauchwasser, übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck keine Verpflichtungen. Einschränkungen oder gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus anderen betrieblichen Gründen (wie Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanschlüssen usw.) bleiben vorbehalten.

Lieferungsbeschränkungen

- c) Voraussehbare Einschränkungen und Lieferungsunterbrüche werden den Abonnenten vorher angezeigt. Bekanntgabe von Unterbrüchen

Art. 7

Haus- und Grundstückeigentümer haben die Zuleitungen, Hausinstallationen, Apparate und Maschinen so zu erstellen und nötigenfalls abzusichern, dass bei Lieferungsunterbrüchen und Druckschlägen keine Schäden und Unfälle entstehen. Schutzmassnahmen

Die Haftung der WV ist ausgeschlossen:

- a) bei Schäden, die durch Lieferungsunterbrüche oder Druckschläge verursacht werden, Schadenhaftung
- b) bei Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen oder auf Naturereignisse zurückzuführen sind,
- c) bei Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.

III. EINRICHTUNGEN

Art. 8

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Organen der WV bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein. Bedienung

Art. 9

Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Anderweitige Wasserentnahme kann in Ausnahmefällen von der Verwaltung bewilligt werden. Hydranten

Art. 10

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieberrahmen und Hydrantenmarkierungspfählen unentgeltlich zu gestatten. Markierung von Schiebern und Hydranten

Art. 11

Bei jedem Neuanschluss und jeder Änderung einer Hauszuleitung muss ein Wassermesser eingebaut werden. Die WV liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen Verrechnung einer bestimmten Mietgebühr. Sie besorgt den Unterhalt und die periodische Revision der werkeigenen Messer auf ihre Kosten. Die Abonnenten haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Für Kühl- und Klimaanlageanlagen sind separate Wassermesser zu installieren. Wassermesser

Art. 12

Die WV bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Abonnenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann, so dass das Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Wassermesserstandort

Art. 13

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschritten wird, so trägt die WV die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Abonnenten. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend.

Prüfung der Wassermesser

Jede Veränderung oder Manipulation von Unbefugten an den Wassermessern ist untersagt.

IV. BEZUGSVERHAELTNIS

Art. 14

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweiligen Vorschriften und Tarife.

Rechtsgrundlage

Art. 15

Abonnent im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber. Ausnahmsweise können auch Mieter und Pächter Abonnenten sein.

Abonnent

Art. 16

Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haftet der Grundeigentümer oder der Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaft.

Haftung

Art. 17

Den Abonnenten ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben. Die Verwaltung der WV kann auf schriftliches Gesuch hin eine zeitlich befristete Wasserabgabe bewilligen.

Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Art. 18

Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent der WV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der WV in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Handänderungen

Art. 19

Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis unter Beobachtung einer Frist von dreissig Tagen kündigen. Der WV kann das Bezugsverhältnis nur aufheben, wenn ein Tatbestand oder ein Vergehen des Abonnenten im Sinne von Art. 38 vorliegt. Nach der Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt und der Abstellhahn plombiert. Der Anschluss an die Hauptleitung kann, sofern die WV dies für notwendig erachtet, auf Kosten des Abonnenten entfernt werden.

Auflösung des Bezugsverhältnisses

V. LEITUNGSNETZ

Art. 20

Hauptleitungen dienen dem Anschluss mehrerer Zuleitungen; sie werden samt Hydrantenanlagen auf Kosten der WV erstellt, und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrassen eingelegt. Normalerweise werden durch das Werk in Privatland keine Hauptleitungen und Hydrantenanlagen erstellt. Müssen mit Hauptleitungen private Grundstücke überquert werden, so gewährt der Abonnent bzw. Grundeigentümer das Durchleitungsrecht gegen die ortsübliche Entschädigung.

Hauptleitungen

Für die entstehenden Kosten von Neuanlagen sind die profitierenden Grundeigentümer im Sinne der Beitragsverordnung zu belasten.

Art. 21

Für den Anschluss an das Leitungsnetz hat der Grundeigentümer respektive der Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr gemäss besonderem Reglement zu entrichten. Für die Festsetzung und Änderung der Anschlussgebühren ist der Einwohnerrat zuständig. – Bei Umbauten, die eine Vergrösserung der Wohnungszahl zur Folge haben, kann die WV eine der Vermehrung entsprechende Gebühr erheben.

Anschlussgebühr

Art. 22

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind der WV vom Grundeigentümer einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Anmeldung

Art. 23

Die Hauszuleitungen erstrecken sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Abschlusshahn bzw. bis zum Wassermesser. Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, darf nur durch konzessionierte Installateure erfolgen, wobei die WV Führung und Querschnitt der Hauszuleitung bestimmt. Den besonderen Wünschen der Grund- und Hauseigentümer wird Rechnung getragen, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Hauszuleitungen

Art. 24

Die WV bewilligt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude, sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Verbindungsleitungen

Art. 25

Bei Neuanschlüssen ist in der Hauszuleitung, unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung, ein Schieber einzubauen. An bestehenden Anlagen muss ein solcher Schieber bei Leitungsänderungen oder Erneuerungen eingebaut werden.

Hauszuleitungsschieber

Art. 26

Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten des Hauseigentümers erstellt und bleiben in dessen Eigentum. Den Unterhalt übernimmt in jedem Fall der Hauseigentümer, ebenso die Wiederherstellung von Strasse, Trottoirs und Anlagen.

Eigentum – Unterhalt der Hauszuleitungen

Art. 27

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Änderungen bestehender Anlagen

Art. 28

Die Verbindung von privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der WV einschliesslich der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der WV gestattet.

Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen

VI. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 29

Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern sowie den Weisungen der WV erstellt und unterhalten werden. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet.

Erstellung
Unterhalt

Art. 30

Alle Einrichtungen nach der Anschlussstelle an das Hauptleitungsnetz dürfen nur von Installationsfirmen, die im Besitze einer Konzession der WV Neunkirch sind, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Der Gemeinderat erteilt Konzessionen und setzt hierfür die Gebühren fest. Nicht konzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen und ihre Auftraggeber können mit Bussen belegt werden.

Berechtigung
zur Installation
Konzession

Art. 31

Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen der WV auf besonderen Formularen vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung unverzüglich zu melden. Ohne Anzeige an die WV dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.

Anmeldung

Art. 32

Die WV oder deren Beauftragte haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren. Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die WV wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

Kontrollpflicht
Haftpflicht

VII. MESSUNG UND VERRECHNUNG

Art. 33

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. In Bauten ohne Wassermesser wird der Wasserverbrauch nach einem Pauschaltarif berechnet, der die Anzahl Personen pro Haushalt sowie die angeschlossenen Verbraucher berücksichtigt. Bei grösseren Änderungen bestehender Installationen und in besonderen Fällen auch in bestehenden Bauten kann die WV auf Kosten des Hauseigentümers den Einbau eines Wassermessers verlangen.

Wasserver-
brauch

Ein Hauseigentümer kann den Einbau eines Wassermessers auf seine Kosten durch einen von der WV konzessionierten Installateur ohne weiteres ausführen lassen.

Art. 34

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Dem Abonnenten wird für den Wasserbezug jährlich Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. | Rechnungsstellung Zahlung |
| b) Die WV ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. | Vorauszahlung Sicherst. |
| c) Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens 1 Jahr, gegenseitig vorbehalten. | Differenzen |
| d) In Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter der Liegenschaft nur, wenn Kautions für den laufenden Wasserverbrauch während des Konkursverfahrens geleistet wird. | Konkurs |

Art. 35

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 13) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.	Fehlgang oder Stillstand Wassermesser
---	---------------------------------------

Art. 36

Treten in einer Liegenschaft Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.	Wasserverluste in der Hausinstallation der Abonnenten
---	---

VIII. TARIFE

Art. 37

Die Tarife und Gebühren werden vom Gemeinde- und Einwohnerrat auf Antrag der Verwaltungskommission festgesetzt und können jederzeit unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten geändert werden.	Tarife
--	--------

IX. WASSERENTZUG / REKURSE

Art. 38

Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an Abonnenten, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Abonnent:

Wasserentzug

- a) Die Weisungen für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die Vorschriften der WV missachtet;
- b) Die Anlagen der WV oder die Einrichtungen anderer Wasserabonnenten stört;
- c) Arbeiten ausführen lässt, ohne im Besitze einer Installationsbewilligung der WV zu sein;
- d) Die Anerkennung dieses Reglements und der Tarife verweigert;
- e) Rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;
- f) Gebühren für Anschluss und Wasserbezug nicht ordnungsgemäss bezahlt;
- g) Den Beauftragten der WV den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- h) Die Abwasseranlagen der Liegenschaft nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Kanalisationsanlagen erstellt, unterhält oder betreibt.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten weder von der Zahlungspflicht von Rückständen noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 39

Die Verwaltungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Einsprachen gegen deren Verfügungen sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Einsprachen
Rekurse

Art. 40

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse belegt. Der Verwaltungskommission steht eine Bussenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 100.00 zu. Hält sie eine höhere Busse für angemessen oder erachtet sie eine strafrechtliche Verfolgung als notwendig, so überweist sie den Fall dem Gemeinderat.

Strafbestimmungen

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt am 1. November 1969 in Kraft. Alle bestehenden ähnlichen Reglemente, insbesondere das Reglement über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung Neunkirch vom 30. Dezember 1941 werden dadurch aufgehoben.

Das vorstehende Reglement ist in der Gemeindeversammlung vom 16. Januar 1970 genehmigt worden.